Wien Donnerstag den 30. Jänner 1873. VI. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die deutsche Münzreform vom 4. December 1871 und das österreichische Geldwesen. Von Dr. Carl Menger.

Mittheilungen aus der Praxis:

Anerkennung der Rechtmäßigkeit einer Judenehe behufs Militärbefreiung des einzigen Sohnes auf Grundlage des im politischen Wege lediglich durch Zeugen hergestellten Beweises der nach mosaischem Ritus geschehenen Trauung.

Zur Transferirung von Seelsorgestationen sind nur die kirchlichen Behörden competent. Zweck und gesetzlicher Zeitpunkt der Concurrenzverhandlung.

Die Ausübung des Baumeistergewerbes ist weder auf den Standort des Gewerbes noch auf den Bezirk beschränkt, von dessen Gewerbsbehörde die Concession ertheilt worden ist.

Notiz.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die deutsche Münzreform vom 4. December 1871 und das österreichische Geldwesen.

Von **Dr. Carl Menger.**

Die Modalitäten, unter welchen Deutschland zur Goldwährung zu übergehen sich anschickt, haben in der öffentlichen Meinung Oesterreichs kein so stark hervortretendes Interesse erregt, als die Wichtigkeit dieser Maßregel erwarten ließ. Der Grund hievon ist in dem Umstande zu suchen, daß die Circulationsmittel unseres Landes fast ausschließlich in entwertheten und in ihrem Curse unabläßig schwankenden Geldzeichen bestehen. Dieser Stand der Dinge isolirt unsere Geldcirculation fast vollständig und das Interesse, welches das große Publicum an der Regelung des Geldwesens der Nachbarstaaten nimmt, bleibt ein theoretisches, da es unseren Handel und unseren Verkehr fast völlig unberührt läßt.

Diese Stimmung würde sofort einen sehr bemerkbaren Umschwung erfahren, falls Oesterreich, wie dies nach unserem Dafürhalten nicht mehr in ferner Aussicht steht, sein ungeordnetes Geldwesen zu regeln unternehmen würde. Die Verhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung über die Feststellung des Verhältnisses der österreichischen Nationalbank zu beiden Reichshälften werden ohne Zweifel zu einer Reform der Bankacte selbst und zu Maßregeln führen, durch welche dem leidigen Agiowesen ein Ende gemacht werden wird.

Von dem Momente an, wo dies geschehen und das gegenwärtig nur noch zwischen 5 und 10 Percent schwankende Silberagio verschwunden sein wird, von diesem Momente an, sagen wir, werden die großen und tief einschneidenden Veränderungen, welche seit dem deutsch-österreichischen Münzvertrage vom Jahre 1857 sowohl im österreichischen als auch im deutschen Geldwesen eingetreten sind, in ihrer ganzen praktischen Bedeutung zu Tage treten und es erscheint uns von Wichtigkeit auf diese nunmehr ins Auge zu fassende Eventualität die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken.

Der Münzvertrag vom Jahre 1857 brachte zwischen Oesterreich und den Staaten der Thaler- und süddeutschen Währung eine für die Bedürfnisse des gegenseitigen Verkehrs ausreichende Münzeinigung zu Stande. Diese letztere erlangte wegen der oben gekennzeichneten Geldverhältnisse Oesterreichs allerdings niemals praktischen Werth, theoretisch bestand dieselbe gleichwohl in dem Maße, in welchem sie geschaffen worden war, selbst nach Aufhebung des 1857er Vertrages, noch bis zum Jahre 1870 aufrecht und würde nach Beseitigung des Disagios der österreichischen Geldzeichen und Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens der österreichischen Nationalbank sofort praktisch geworden sein, hätte nicht die gemeinsame Tendenz der beiden großen Nachbarreiche, zur Goldwährung zu übergehen und die verschiedene Weise, in welcher hiebei bisher vorgegangen wurde, einen argen Riß in dieser Gemeinsamkeit hervorgebracht.

In Oesterreich-Ungarn kamen schon im Jahre 1870 Gesetze zu Stande, durch welche die Ausprägung der Kronen und halben Kronen sistirt und Goldmünzen zu acht Gulden (21 Millimeter im Durchmesser, 6·4516 Gramme im Gewichte und $^9/_{10}$ Feingehalt) und entsprechende Vier-Guldenstücke (19 Millimeter im Durchmesser, 3·2258 Gramme im Gewichte und gleichem Feingehalt wie die Acht-Guldenstücke) normirt wurden, so zwar, daß aus einem Zollpfunde Gold $^9/_{10}$ fein, $77^1/_2$ Acht-Gulden-, beziehungsweise 155 Vier-Guldenstücke auszuprägen sind.

Wie man sieht, ist dieses Gesetz genau den französischen Münznormalien nachgebildet und entspricht demnach ein österreichisches Acht-Guldenstück seinem Schrott und Korn, aber auch seinem Durchmesser nach genau einem französischen 20-Francsstücke, ein Vier-Guldenstück einem 10-Francsstücke. Um diese Einigung rücksichtlich des österreichischen Gold-Guldens und des französischen Gold-Francs auch äußerlich zu demonstriren, wurde in dem Gesetze vom 9. März 1870, durch welches die obige Einigung vollzogen wurde, sogar ausdrücklich festgesetzt, daß die österreichischen Acht-Guldenstücke beide Werthbezeichnungen (auf der linken Seite des Adlers 8 FL., auf der rechten Seite 20 FR., bez. die Vierguldenstücke 4 FL. und 10 FR.) tragen sollen.

Ueber die Tragweite der obigen Maßregel werden wir uns weiter unten äußern, hier seien zunächst die unmittelbaren Wirkungen des obigen und eines analogen ungarischen Gesetzes auf das österreichisch-ungarische Geldwesen constatirt.

Oesterreich erhielt durch diese Gesetze neben seinem bisherigen Silbergulden, welcher genau 20 Sgr. des 30-Thalerfußes entsprach, einen Goldgulden, dessen officielle Bewerthung 1 fl. $1^1/_4$ kr. ö. W. ist, somit einen Goldgulden, welcher genau $20^1/_4$ Sgr. des 30-Thalerfußes gleichkommt

Diese amtliche Bewerthung ist keine künstliche, sondern, wie ein einfaches Rechenexempel lehrt, eine solche, welche aus dem Verhältnisse zwischen dem Silber- und Goldwerthe $1 : 15^1/_2$ resultirt und der

österreichische Goldgulden ist somit unter der Annahme des obigen Werthverhältnisses thatsächlich um 1¼ Percent stärker als der österreichische Silbergulden.

Die eigenthümliche Anomalie, welche solcher Art durch das Gesetz vom 9. März 1870 in das österreichische Münzwesen getragen wurde, ist — wie wir hier bemerken müssen — bei den französischen Circulationsmitteln durchaus nicht zu beobachten. In Frankreich kommt nämlich, was beobachtet werden muß, der Silberfranc 8¹/₁₀ Sgr. des 30-Thalerfußes gleich, so zwar, daß die Parität des Silber- und Goldfranken aus der Grundlage des Verhältnisses zwischen Silber und Gold von 1 : 15½ allerdings erzielt ist und die Anomalie im österreichisch-ungarischen Münzwesen besteht demnach nicht darin, daß das französische Münzsystem etwa schlechthin acceptirt worden wäre, sondern in dem Umstande, daß Oesterreich-Ungarn bezüglich seiner Silberprägungen auf den Grundlagen des 45-Guldenfußes beharrte, bezüglich seiner Goldausprägungen aber einen um 1¼ Percent schwereren Münzfuß acceptirte.

Dieser Uebelstand wäre unter allen Umständen fühlbar gewesen und hätte nothwendiger Weise zu einer Umänderung der Normen für die Silberausprägungen führen müssen, selbst dann, wenn die Entwerthung des Goldes gegenüber dem Silber in der in den 50er Jahren beobachteten Tendenz weitere Fortschritte gemacht hätte und das Verhältniß zwischen der Bewerthung von Silber und Gold von 1 : 15½ sich weiter zu Gunsten des Silbers geändert hätte. Die entgegengesetzte Tendenz, welche der Markt für Edelmetalle seit dem Beginne der 60er Jahre eingeschlagen hat, mußte indeß das obige Mißverhältniß noch viel schroffer hervortreten lassen. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber betrug 1859 allerdings 15.2 : 1, aber schon 1861 sank der Silberwerth auf 15.68 : 1 und beträgt im Momente, wo wir dies schreiben, in London 15.7 : 1.

War demnach schon auf der Grundlage des Verhältnisses von 15½ : 1 der österreichische Goldgulden 101¼ kr. ö. W. (=20¼ Sgr. des 30-Thalerfußes) werth, so ist durch die großen Silberquantitäten, welche in Folge der deutschen Goldausprägungen für den Weltmarkt disponibel wurden, dies Mißverhältniß ein noch stärkeres geworden, denn ein österreichischer Goldgulden ist im gegenwärtigen Momente 102—102½ kr. ö. W. (20⅖—20⅗ Sgr.) werth und es ist, falls die österreichische Nationalbank ihre Barzahlungen thatsächlich aufnehmen und Oesterreich-Ungarn in Durchführung der im Art. 12 des Gesetzes vom 24. December 1867 in Aussicht genommenen Goldwährung zu dieser letztere thatsächlich übergehen würde, nichts sicherer, als daß die auf Grundlage des deutsch-österreichischen Münzvertrages vom Jahre 1857 ausgeprägten österr. Silbermünzen eingezogen werden und gegen schwerere (beziehungsweise gegen höher bewerthete Silberscheidemünzen) umgeprägt werden müßten. Verharrt Oesterreich auf seinem durch das Gesetz vom 9. März 1870 normirten Goldgulden (=2½ Goldfrancs), so ist es deßhalb genöthigt, seinen Münzfuß mindestens um 1¼, sollte aber die Entwerthung des Silbers weitere Fortschritte machen, beziehungsweise auch nur die bisher erfolgte Ermäßigung des Silberwerthes andauern, um 2—3 Percent schwerer zu machen, oder mit anderen Worten, die gemeinsame Grundlage, welche sein Geldwesen mit jenem Deutschlands seit Einführung des 45-Guldenfußes hatte, aufzugeben und eine mindestens 1¼ Percent schwerere Währung als es bisher besaß, beziehungsweise eine um 1¼ Percent schwerere Währung als Deutschland gegenwärtig besitzt, einzuführen.

Die Münzreform auf der eben angedeuteten Grundlage wäre demnach nicht nur der Uebergang zur Goldwährung, sondern zugleich auch ein solcher zu einer um 1¼ Percent schwereren Währung als Oesterreich-Ungarn gegenwärtig besitzt, ein Aufgeben zugleich jener gemeinsamen Grundlagen des Geldwesens, welche Oesterreich und Deutschland durch den 1857er Vertrag geschaffen haben.

Mit viel geringeren Uebelständen wäre der Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung verbunden, falls sich daßelbe dem deutschen Goldmarkensysteme anschließen würde. Dieses letztere ist gleich dem französischen auf dem Verhältnisse zwischen dem Gold- und Silberwerthe von 15½ : 1 begründet, sein eigenthümlicher Charakter besteht indeß darin, daß es sich auf dem Thalerfuße aufbaut und somit den neuen Uebergang der seit 1857 Deutschland und Oesterreich dem Wesen nach gemeinsamen Silberwährung (dort des 30-Thaler-, hier des 45-Guldenfußes bei dem gleichen Münzgrundgewichte) zur Goldwährung auf der Grundlage der Valuation von 15½ : 1 darstellt. Oesterreich-Ungarn könnte somit durch Annahme des deutschen Markystems die Silberwährung verlassen und zur Goldwährung übergehen, ohne seine bisherige Münzeinheit, den Gulden in seinem Werthe um 1¼ Percent zu erhöhen, ja ohne überhaupt tief einschneidende Veränderungen in seinem Münzsysteme vornehmen zu müssen, da dem Festhalten an einem Goldgulden = 2 Goldmark sicherlich kein Hinderniß entgegenstehen würde. Der neue Goldgulden (= 2 deutsche Goldmark) wäre dann nämlich nicht um 1¼ Kreuzer höher bewerthet, als der gegenwärtige Silbergulden, sondern demselben unter Annahme des Valuationsverhältnisses von 15½ : 1 an Werthe gleich.

Die obige Frage wird ohne Zweifel bald praktisch an unsere Vertretungskörper und an die österreichische Publicistik herantreten und dieselben werden auch zu untersuchen haben, ob um der Einigung mit den Ländern des Frankensystems willen wir unser ganzes Münzsystem umzugestalten und auf neue Grundlagen zu stellen haben werden oder ob es nicht vortheilhafter wäre, durch Aufgeben des bei uns vorläufig noch nicht praktisch gewordenen Frankensystems und Annahme des Münzsystems Deutschlands, ohne jede Erschütterung unseres gegenwärtigen Geldsystems und mit Festhalten an den bisherigen Grundlagen desselben zur Goldwährung zu übergehen. Daß die Entscheidung in dem letzteren Sinne ausfallen möge, muß vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nahezu als höchst wünschenswerth betrachtet werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Anerkennung der Rechtmäßigkeit einer Judenehe behufs Militärbefreiung des einzigen Sohnes auf Grundlage des im politischen Wege lediglich durch Zeugen hergestellten Beweises der nach mosaischem Ritus geschehenen Trauung.

Die Thatsache, daß Eisig Sch. um den Monat August 1839 in J. durch den damaligen, nun schon verstobenen Rabbiner Jacob B. mit der seither ebenfalls verstorbenen Mattel R. nach mosaischem Ritus getraut worden war, konnte zwar nicht durch das Trauungsbuch dargethan werden, wurde aber von drei Zeugen, welche zur Zeit der Trauung im Alter von 36, 27 und 30 Jahren standen und sämmtlich der Trauung, und zwar einer als Schulsinger, die anderen als geladene Gäste beigewohnt hatten, unter Eid als wahr und richtig bestätigt. Auf dieses Factum berief sich Eisig Sch., als er um Anerkennung der Legitimität seiner Ehe mit Mattel R. zu dem Behufe einschritt, um die Militärbefreiung des mit der Genannten erzeugten Knaben „als einzigen Sohnes“ zu erlangen.

Die Statthalterei beantragte die Abweisung, weil die fragliche Ehe nicht die Bedingungen der §§ 126, 127, 128 des a. b. G. B. wegen Verkündigung und Trauungsvorgang an sich trage, daher nach Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 18. Jänner 1870, Z. 349/II, als ungiltig erscheine.

Das Ministerium des Innern aber hat unterm 8. Mai 1871, Z. 5891, die nachträgliche Eintragung der von den Genannten im Jahre 1839 geschlossenen Ehe, so wie die Anerkennung der ehelichen Geburt des Sohnes Hersch Sch. in dem betreffenden Geburtsbuche, wo bereits die Geburt desselben eingetragen war, für zuläßig erachtet und zwar aus folgenden Erwägungen: „Dem gestellten Begehren steht der citirte Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums ddo. 18. Jänner 1870 nicht entgegen, weil derselbe nur jene angeblichen Ehen bespricht, die mit Außerachtlassung der §§ 126, 127 und 128 a. b. G. B., doch aber nach mosaischem Ritus eingegangen sind. Im Falle Eisig Sch. wurde aber durch drei Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit keine Bedenken vorliegen, constatirt, daß den Bedingungen des § 127 des a. b. G. B. (Trauung durch den competenten Rabbiner und Gegenwart von zwei Zeugen) ganz entsprochen ist. Der Nachweis der erfolgten Verkündigung, welcher Nachweis hier fehlt, kann nach dem Geiste und der Absicht der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1859, R. G. Bl. Z. 217*) nicht gefordert werden, daher auch von der Vorschrift des § 126 a. b. G. B. und der Erfüllung derselben hinsichtlich der vordem abgeschlossenen Ehen abzu-

*) Aufhebung des § 124 des a. b. G. B. wegen kreisämtlicher Bewilligung der Judenehen.

sehen ist. Anlangend endlich das Erforderniß des § 128, so kann dieses hier nicht in Frage kommen, weil, abgesehen davon, daß hierin lediglich den die Trauung vornehmenden Seelsorgern eine Norm gegeben wurde, gerade die unterlassene Eintragung in die Matriken den Gegenstand des Begehrens bildet". Sch.

Zur Transferirung von Seelsorgestationen sind nur die kirchlichen Behörden competent. Zweck und gesetzlicher Zeitpunkt der Concurrenzverhandlung.

Mit der a. h. Entschließung vom 3. Mai 1868 wurde über das Gesuch der Gemeinde Klein-Sch. um Transferirung der Seelsorgestation von St. nach Klein-Sch. genehmigt, daß der mit der a. h Entschließung vom 21. Mai 1866 bewilligte Bau einer Pfarrkirche in St. unterbleibe und daß das bisherige Pfarrverhältniß zwischen den Gemeinden St. und Klein-Sch. nur noch in so lange aufrecht zu halten sei, bis das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien zu der mit Rücksicht auf die Vertheilung der Bevölkerung zweckmäßig erscheinenden Uebertragung der Seelsorgestation von St. nach Klein-Sch. seine Zustimmung ertheilt haben würde, in welchem Falle dann auch wegen der Erbauung einer Kirche in Klein-Sch. die entsprechende Vorkehrung getroffen werden sollte. Unter Berufung auf diese a. h. Entschließung suchte die Gemeinde Klein-Sch. im November 1869 bei der Bezirkshauptmannschaft M. um die Einleitung der wegen des Kirchenbaues in Klein-Sch. nöthigen Amtshandlung an. Sie bemerkte hiebei: daß das Ordinariat seine Zustimmung zu der Transferirung offenbar nur deßhalb noch nicht ertheilt habe, weil mit derselben bis zum Austritte des dermaligen Curaten in St. zugewartet werden wollte, daß aber dies die Einleitung der Bauverhandlung um so weniger hemmen könne, als der betreffende Curat bereits 80 Jahre alt, somit sein Austritt aus der Seelsorge bald zu gewärtigen sei. — Das über dieses Gesuch einvernommene Ordinariat erklärte, daß es aus verschiedenen Gründen — die es auch anführte — weder jetzt noch in der Zukunft in die nachgesuchte Transferirung der Seelsorgestation nach Klein-Sch. einwilligen könnte.

In Folge dessen wurde das Ansuchen der Gemeinde Klein-Sch. sowohl von der Bezirkshauptmannschaft M. als auch — im Recurswege — von der n. ö. Statthalterei abgewiesen. — In dem Ministerialrecurse machte die Gemeinde geltend, daß, wenn schon der Kirchenbau in Klein-Sch. nicht eingeleitet werden könnte, auch der in St. projectirte nicht zu gestatten wäre, da durch den letzteren der recurrirenden Gemeinde für den Fall, als später die Transferirung doch bewilligt werden sollte, nur eine unnöthige Last aufgebürdet würde.

Hierüber entschied unterm 21. Juni 1870, Z. 5525, das Cultusministerium: Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfarren und eben daher auch die Transferirung einer Curatstation von einem Orte in einen andern, als eine Angelegenheit rein kirchlicher Natur, in die Machtvollkommenheit der geistlichen Autoritäten gestellt ist, da ferners aus den vorgelegten Acten hervorgeht, daß das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien die von der Gemeinde Klein-Sch. angestrebte Uebertragung der dermalen in dem Orte St. bestehenden Localcuratie nach Klein-Sch. nicht zu bewilligen geneigt ist, da endlich auch eine vorläufige, in ihrer Rechtswirksamkeit auf den Fall eines später etwa ertheilten Ordinariatsconsenses bedingte Einleitung der Bauverhandlung deßhalb nicht statthaft erscheint, weil eine solche Verhandlung ihre gesetzlichen Ziele, nämlich die Constatirung der Personen und der Beitragsquoten der Concurrenzparteien, nur dann erreichen kann, wenn sie unmittelbar vor der Inangriffnahme des Baues selbst abgeführt wird: so sieht sich das Ministerium nicht in der Lage, dem Ministerialrecurse der Gemeinde Klein-Sch. Folge zu geben. Hiebei bleiben auch die Rechte, welche die recurrirende Gemeinde aus der a. h. Entschließung vom 3. Mai 1868 ableiten zu können glaubt, vollkommen unberührt. Denn, wie der Wortlaut dieser a. h. Entschließung darthut, wurden die Verwilligungen derselben sowohl in dem Punkte der Sistirung des Kirchenbaues in St als auch in dem andern der Einleitung des Kirchenbaues in Klein-Sch. auf die Bedingung der Zustimmung des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu der vorerwähnten Uebertragung der . . Curatenstation . . gestellt. Ueberdies wird es der Gemeinde Klein-Sch. in jedem Falle unbenommen sein, jene Einwendungen, welche sie aus der citirten a. h. Entschließung gegen ihre Concurrenz bei einem allfälligen Erweiterungs- oder Reparaturbau an der Kirche in St. ableiten zu können glaubt, bei der diesbezüglichen Concurrenzverhandlung anzubringen. G.-Z.

Die Ausübung des Baumeistergewerbes ist weder auf den Standort des Gewerbes noch auf den Bezirk beschränkt, von dessen Gewerbsbehörde die Concession ertheilt worden ist *).

Ueber Anzeige seitens des Baumeisters Ignaz D. in H., daß der Baumeister Franz K. aus J. durch seine Leute in den Jahren 1869 und 1870 Maurerarbeiten in H. und L. habe vornehmen lassen, hat die Bezirkshauptmannschaft in J. sowohl durch Einvernehmen der Bauherren, als der Maurerarbeiter constatirt, daß der Maurermeister Franz K. wirklich in L. und H. im politischen Bezirke von B. L durch seine Leute Bauten vornehmen ließ und die Arbeiten zeitweilig beaufsichtigte.

Die Bezirkshauptmannschaft von B. L. hat nun unter Hinweisung darauf, daß Franz K. im politischen Bezirke B. L. namentlich in der Gemeinde L. in den Jahren 1869 und 1870 Bauherstellungen durch seine Leute ausgeführt habe, ohne zur Ausübung des Maurergewerbes im B. L.'er Bezirke eine Concession zu besitzen, den Franz K wegen Uebertretung der Gewerbeordnung und der Erwerbsteuervorschriften vom 31. December 1812, nach § 132 G. O. zu einer Geldstrafe von 20 fl, eventuell 4 Tagen Arrest verurtheilt, und wurde die dagegen eingebrachte Beschwerde des Franz K. von der Statthalterei abgewiesen.

Im Ministerialrecurse machte der Baumeister Franz K. geltend, daß er auf Grund der beim Bezirksbauamte in J. abgelegten Prüfung als Land-Maurermeister zur Ausübung seines Gewerbes in Böhmen mit Ausnahme der Hauptstadt Prag befähiget erklärt worden sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. September 1872, Z. 9399, das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in B. L. wider Franz K. und die dieses Straferkenntniß bestätigende Statthaltereientscheidung im Wege der Revision behoben und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erkannt, daß Franz K. mit Bedachtnahme auf Artikel VI des Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und § 46 der G. O. der angeschuldeten Uebertretung nicht schuldig sei. Kl.

Notiz.

(Bestellung der Kirchenkämmerer (Kirchenpröbste) im Bisthum Gurk.) Nach dem dreißigsten Artikel des Concordates wird die Verwaltung der Kirchengüter von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Auf Grund dieser Bestimmung wurden vom Herrn Fürstbischofe von Gurk im Jahre 1859 die noch jetzt geübten Vorschriften über die Verwaltung des Gottes-haus- und Pfründenvermögens der Gurker Diöcese erlassen, aus welchen ein Auszug zum Gebrauche der Kirchenkämmerer im Jahre 1869 zusammengestellt wurde. Dieser Auszug enthält über die Bestellung der Kirchenkämmerer Nachstehendes: „Die Verwaltung des Vermögens einzelner Seelsorgskirchen (Pfarr-, Curatial-, Filialkirchen), mag dasselbe ein freielgenes oder mit Stiftungen belastetes sein, führt der geistliche Vorsteher dieser Kirchen mit zwei (oder nöthigenfalls mehreren) Repräsentanten der Kirchengemeinde. Die zur Kirchenvermögens-Verwaltung beigezogenen Gemeindeglieder, Kirchenkämmerer oder Zechpröpste genannt, sollen stets rechtschaffene, vollkommen verläßliche, womöglich auch wohlhabende Männer, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, weder mit einander noch mit dem Seelsorgsvorsteher zu nahe verwandt oder verschwägert sein, oder in einem andern wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Hat gegenwärtig oder künftighin eine neue Bestellung von Zechpröpsten zu erfolgen, so hat der Seelsorgsvorsteher, ohne eine förmliche Wahl zu veranlassen, die Kirchengemeinde aufzufordern, durch geeignete Vertreter ihm die Männer, welche sie dieses Amtes vorzugsweise würdig erachten, bekannt zu geben. Hat er seinerseits gegen dieselben keine gegründeten Bedenken, so schlägt er sie seinem Decanatsvorsteher zur Bestätigung vor, indem hiemit sämmtliche Decanatsvorstände zu dieser im Namen des f. b. Ordinariates zu ertheilenden Bestätigung ermächtigt werden.

*) Vergleiche die Mittheilung in Nr. 47, S. 187 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift.

Hat der Seelsorger gegen diese Personen gegründete Einwendungen zu erheben, und vermag er es nicht selbst, die Gemeinde zur Bezeichnung anderer Personen zu bewegen, so hat er, unter Angabe seiner Gründe, den Fall dem Decanatsvorsteher vorzulegen und dessen Entscheidung zu erbitten. Ist der Seelsorger zugleich Decanatsvorsteher, so hat er in nicht streitigen Fällen die Bestätigung seiner Zechpröpste im Namen des Ordinariats selbst vorzunehmen, in streitigen Fällen aber, unter genauer Angabe des Sachverhalts, die Entscheidung des Ordinariats anzusuchen. Die Amtswirksamkeit dieser Kirchenkämmerer dauert in der Regel drei Jahre, vom Tage der Bestätigung an gerechnet. Sollte sich thatsächlich herausstellen, daß einem derselben die erforderlichen Eigenschaften fehlen, so kann er auch vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden. Um vor Ablauf dieser Zeit freiwillig von diesem Amte zurücktreten zu können, bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung des f. b. Ordinariates. In den beiden vorgenannten Vacatursfällen, so wie auch wenn die Stelle eines Kirchenkämmerers vor der Zeit durch Tod, unheilbare Krankheit, Auswanderung aus der Pfarre u. dgl. erledigt wird, bestellt der Seelsorgsvorsteher mit Zustimmung des Dechants einen Ersatzmann, dessen provisorische Amtswirksamkeit bis zur Zeit dauert, wann regelmäßig die neue Bestellung der beiden Kirchenkämmerer vorzunehmen gewesen wäre. Sollten zufällig beide Stellen vor der gesetzlichen Frist erledigt werden, so ist sogleich eine förmliche neue Anstellung vorzunehmen. Die Austretenden können, außer im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unwürdigkeit, wieder gewählt werden. Die Kirchenpröpste führen ihr Amt als ein Ehrenamt". (Kärntnerisches Gemeindeblatt vom 1. Jänner 1873.)

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1872, Z. 5024, aus Anlaß einer Anfrage, betreffend die Vergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrprovisor aus öffentlichen Fonden.

Die Gebühr für persolvirte Stiftmessen ist dem Erträgnisse des bei der betreffenden Kirche bestehenden Stiftungsfondes zu entnehmen; es ist demnach das auf die Zeit der Vacatur einer kirchlichen Pfründe entfallende Gesammterträgniß des Stiftungsfondes in der Intercalar-Rechnung in Einnahme und als Gebühr für persolvirte Stiftmessen das in der Diöcese übliche stipendium ordinarium in Ausgabe zu stellen.

Eine Ausnahme hat nur bei jenen Stiftungen platzzugreifen, deren Erträgniß das erwähnte stipendium ordinarium nicht erreicht; in Fällen dieser Art ist in die Rubrik „Ausgabe" der Intercalar-Rechnung nur die von dem Stiftungsfonde entfallende Gebühr, nicht aber das diöcesan-übliche Stipendium einzuschreiben und kann von dem Provisor nur diese Gebühr in Anspruch genommen werden.

Wenn hienach das Gesammtergebniß der Rechnung einen geringeren Betrag als den directivmäßigen Gehalt des Provisors herausstellt, so tritt die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 23. Juni 1841, Z. 19.390, in Wirksamkeit, wonach dem Administrator einer Pfründe ein Zuschuß zu seinem Gehalte aus dem Religionsfonde nur dann zu bewilligen ist, wenn er dem Pfarrer an derselben Pfründe gebührt und entrichtet wird, welche Bestimmung auf dem Grundsatze fußet, daß der Pfründenverweser hinsichtlich der Bezüge aus dem Religionsfonde nicht besser als der Pfründner selbst behandelt werden kann, weßhalb bei solchen Pfründen, deren Einkommen unter 315 fl. steht, dem aufgestellten Administrator das ganze Einkommen zu überlassen, aber nicht die Administrationsgebühr anzuweisen ist.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. October 1872, Z. 12.861, an den Landespräsidenten für Krain, mit welchem der Ministerialerlaß vom 9. Juli 1872, Z. 6854, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangels zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, erläutert wird.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage, ob die im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1872, Z. 6854 (V. O. Bl. Nr. 55) zu gewährende Remuneration von monatlichen 10 fl. mit diesem ganzen Betrage auf den Religionsfond zu übernehmen sei, oder ob die Pfarrlinge zur Entrichtung des Localeinkommens des vacanten Hilfspriesterpostens an den Pfarrer während der Vacatur des Cooperatorpostens zu verhalten und nur der hienach noch abgängige Rest aus dem Religionsfonde zu bewilligen wäre, wird erinnert, daß zur Deckung der fraglichen Remuneration eben jene Geldmittel bestimmt sind, welche zur Bestreitung des normalmäßigen Unterhaltes des systemisirten Hilfspriesters gewidmet sind, wonach der Religionsfond zu dem gedachten Zwecke stets nur insoweit in Anspruch genommen werden darf, als die zur Erhaltung des Hilfspriesters gewidmeten Hilfsquellen nicht ausreichen die Remuneration von 120 fl. zu leisten.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 26. August 1872, Z. 22.977, an die Verwaltungen der im Betriebe stehenden österreichischen Eisenbahnen, betreffend den Transport von Schüblingen und Sträflingen in getrennten Wagenabtheilungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Note vom 20. August 1872, Z. 4015/M. I. anläßlich der vorgekommenen Entweichung eines per Bahn transportirten Schüblings auf einer Eisenbahnstation das Handelsministerium auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß die Bahnorgane seitens der vorgesetzten Bahnverwaltungen zwar in der Regel angewiesen werden, Sträflings- und Schüblingstransporte nach Möglichkeit in separirten Wagen und Wagenabtheilungen unterzubringen, daß jedoch in der Praxis solche separirte Coupés meist nicht vorhanden sind und die Sträflinge und Schüblinge sonach mit anderen Reisenden gemeinsam befördert werden.

Es wird sonach von den politischen Behörden angelegentlich die Einrichtung befürwortet, daß von Seite der Eisenbahnverwaltungen in der dritten und eventuell der vierten Wagenclasse speciell für den Transport der Schüblinge und der Sträflinge bestimmte Wagenabtheilungen eingerichtet und jederzeit bereit gehalten werden.

Bei den unverkennbaren Uebelständen, welche mit der Beförderung der Reisenden in denselben Coupés mit Sträflingen und Schüblingen sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, als auch wegen der hieraus erwachsenen Belästigung der Mitreisenden, wie auch in humanitärer Beziehung nothwendigerweise verbunden sind, finde ich mich aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten bestimmt, zu verordnen, daß der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelligt werde.

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Scriptor in der Allerhöchsten Familien- und Privatbibliothek Georg Thaa zum Custos, den zweiten Scriptor Karl Post zum ersten und den bisherigen Official daselbst Dr. Alois Karpf zum zweiten Scriptor ernannt.

Seine Majestät haben dem Directorstellvertreter der Kaiserin Elisabeth-Bahn, kaiserl. Rathe Alfred Ritter Michel v. Westland taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Nennowitz Michael Dolleschal das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Gustav Mayerhold in Reichenau das goldene Verdienstkreuz verliehen

Seine Majestät haben den beim k. und k. Consulate in Constantinopel verwendeten, mit Titel und Charakter eines Consuls bekleideten Viceconsul Karl Sax zum Consul in Durazzo ernannt und die Zutheilung des k und k. Consuls Gustav Oesterreicher zum k. u. k. Consulate in Constantinopel genehmigt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Johann Avosčani zum Bezirkshauptmanne erster Classe in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Greutter zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Johann Hofer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich, dann den Bauadjuncten Eduard Girsa zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirections-Concipisten in Triest Eduard Biringer zum Postdirectionssecretär daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat die bei der Landeshauptcasse in Prag erledigte Directorsstelle dem ehemaligen Director der Landeshauptcasse in Brünn Joseph Endlicher verliehen

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Scriptorsstelle dem Scriptor der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt Dr. Ludwig v. Hörmann verliehen.

Erledigungen.

Hilfsämterofficialsstelle beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit 700 fl. jährlich Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 18.)

Concipistenstelle bei der k. k. Finanzlandesdirection in Linz mit 700 fl. Jahresgehalt, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 19.)

Secundararztesstelle an der Landesirrenanstalt in Wien mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier, Verpflegung und Beheizung, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Concipistenstelle beim schlesischen Landesausschusse in Troppau mit 800 fl. Jahresgehalt bis Mitte Februar. (Amtsblatt Nr. 20.)

Drei Beschauarztesstellen zweiter Kategorie mit je 600 fl. Jahresgehalt und je 126 fl. Quartiergeld beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bis 23. Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Amtsofficialsstelle bei dem Central-Stempelmarkenverschleißmagazine und Stempelamte in Wien mit 800 fl. eventuell 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld gegen Caution eventuell eine Amtsassistentenstelle mit 600 fl. oder 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld. (Amtsbl. Nr. 20.)

Operateurs- und Montan-Bezirksarztesstelle in Schemnitz mit 1000 fl. Gehalt, 15perc. Quartiergeld, Holz, dann Hafer- und Heubezug für zwei Dienstpferde, Kutscherpauschale per 180 fl. und Honorar pr. 239 fl. 40 kr. und Quinquennalzulage, bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Oberamtsofficialsstelle beim Wiener Hauptzollamte mit 1200 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.